



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anna Rasehorn SPD**
vom 27.11.2024

Sekundärbaustoffe in Bayern

Trotz gesetzlicher Regelungen, welche die Verwendung von Sekundärbaustoffen und die Kreislaufwirtschaft fördern sollen und besonders öffentliche Träger in die Pflicht nehmen, Sekundärbaustoffe zu nutzen, wird das Potenzial von Sekundärbaustoffen weiterhin nicht ansatzweise ausgeschöpft.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Da nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) ist vorgeschrieben ist: „Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen“, frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang findet ein Austausch der Daten zu den nach BayBO angezeigten Anlagenbeseitigungen zwischen Gemeinden, Bauaufsichtsbehörden und den für die Kontrolle und Überwachung der abfallrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden bezüglich der Verortung von Baustellen statt, damit dort die abfallrechtlich geforderten Überwachungen in regelmäßigen Abständen und im angemessenen Umfang (§47 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) durchgeführt werden können? 4
- 1.2 Sind die für die Überwachung der abfallrechtlichen Regelungen zuständigen Behörden über alle Baustellen in ihrem Zuständigkeitsbereich, auf denen Abfälle (z. B. Bauschutt, Bodenaushub) entsorgt werden müssen, ausreichend informiert? 4
- 1.3 Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren von den zuständigen Behörden abfallrechtlich veranlasste Kontrollen auf Baustellen durchgeführt (bitte aufgliedert nach Jahren angeben)? 4
- 2.1 Wie oft kontrollierten die zuständigen Behörden in den letzten fünf Jahren Baustellen im Rahmen der Gewerbeabfallverordnung? 5
- 2.2 Aus welchem Grund (stichprobenartige Kontrollen, Kontrollen aufgrund von Hinweisen auf Verstöße etc.) wurden diese Kontrollen vollzogen (bitte aufgliedert nach Fällen angeben)? 5
- 2.3 Wie oft wurden hierbei Verstöße festgestellt (bitte aufgliedert nach Art der Verstöße angeben)? 5

3.1	Wie viele Sekundärbaustoffe (z. B. Recyclingbaustoffe, Gleisschotter, industriell hergestellte Gesteinskörnungen) wurden in den letzten fünf Jahren bei Vergaben der öffentlichen Hand eingesetzt (bitte in Tonnen und aufgegliedert nach Jahren und der Art der Sekundärbaustoffe angeben)?	5
3.2	Wie groß war der Gesamtbaustoffbedarf bei den Vergaben der öffentlichen Hand in den letzten fünf Jahren (bitte in Tonnen und aufgegliedert nach Jahren angeben)?	5
3.3	Aus welchem Grund wurden Sekundärbaustoffe bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen bzw. nicht berücksichtigt (bitte aufgegliedert nach Fällen angeben)?	5
4.1	Warum wird trotz der vergaberechtlichen Vorgabe bei Bauvorhaben in vielen bayerischen Kommunen nicht produktneutral ausgeschrieben?	5
4.2	Wie viele der Ausschreibungen der Kommunen zu Bauvorhaben waren in den letzten fünf Jahren nicht produktneutral formuliert?	6
4.3	Aufgrund welcher Gründe werden Sekundärbaustoffe bei Ausschreibungen der Kommunen offensiv ausgeschlossen (bitte aufgegliedert nach Fällen mit Begründung angeben)?	6
5.	Welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um die Missachtung des Gebots der Produktneutralität bei öffentlichen Ausschreibungen zu ahnden bzw. zu verhindern (bitte aufgegliedert nach Fällen für die letzten fünf Jahre angeben)?	6
6.1	Wie gestaltet sich die Situation der Zwischenlager für Bau- und Abbruchabfälle sowie Bodenaushub in Bayern (bitte aufgegliedert nach Abfallarten, Aufnahmekapazität, regionaler Verteilung angeben)?	7
6.2	Wie viel Bauschutt, Gleisschotter und Bodenaushub, der in Verfüllungen oder auf Deponien landet, könnte noch recycelt werden (bitte aufgegliedert nach Abfallart angeben)?	7
6.3	Welchen Anteil nehmen jeweils Siedlungsabfälle sowie Bau- und Abbruchabfälle (Definition nach der Gewerbeabfallverordnung) an der Gesamtmenge des Gewerbeabfalls ein (aufgegliedert nach Jahren, für die letzten fünf Jahre angeben)?	8
7.1	Wie viele stationäre Aufbereitungsanlagen für Bau- und Abbruchabfälle sowie Bodenaushub sind in Bayern derzeit genehmigt (bitte aufgegliedert nach Art der behandelten Abfälle, Anlagenkapazitäten und regionaler Verteilung angeben)?	8
7.2	Wie viele mobile Aufbereitungsanlagen sind in Bayern im Einsatz?	10
7.3	Wie viele stationäre und mobile Aufbereitungsanlagen haben bis heute die nach Ersatzbaustoffverordnung seit dem 01.12.2023 für das Inverkehrbringen von Ersatzbaustoffen unabdingbaren Eignungsnachweise bei den zuständigen Behörden eingereicht?	10

8.1	Wie wird in öffentlichen Ausschreibungen die auch vergaberechtlich relevante Abfallhierarchie (§6 KrWG, Art. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG), d. h. anfallende Bau- und Abbruchabfälle sowie Bodenaushub vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen und erst nachrangig die Verbringung in Verfüllungen oder die Beseitigung auf Deponien zu optionieren, umgesetzt?	10
8.2	Wie viele Kontrollen wurden in den letzten fünf Jahren von den zuständigen Behörden durchgeführt, um die Einhaltung der Abfallhierarchie bei der Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Bodenaushub zu überwachen (bitte aufgegliedert in Jahren angeben)?	10
8.3	In wie vielen Fällen wurden dabei Verstöße festgestellt und welche Folgen hatten die Verstöße für den Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Betreiber der Verfüllung oder Deponiebetreiber (bitte aufgegliedert nach Fällen angeben und Angabe der jeweiligen Folgen)?	11
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 09.01.2025

- 1.1 Da nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) ist vorgeschrieben ist: „Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen“, frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang findet ein Austausch der Daten zu den nach BayBO angezeigten Anlagenbeseitigungen zwischen Gemeinden, Bauaufsichtsbehörden und den für die Kontrolle und Überwachung der abfallrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden bezüglich der Verortung von Baustellen statt, damit dort die abfallrechtlich geforderten Überwachungen in regelmäßigen Abständen und im angemessenen Umfang (§47 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) durchgeführt werden können?**
- 1.2 Sind die für die Überwachung der abfallrechtlichen Regelungen zuständigen Behörden über alle Baustellen in ihrem Zuständigkeitsbereich, auf denen Abfälle (z. B. Bauschutt, Bodenaushub) entsorgt werden müssen, ausreichend informiert?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) teilt hierzu mit, dass die in Art. 57 Abs. 5 Satz 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) geregelte Anzeigepflicht sicherstellen will, dass die unteren Bauaufsichtsbehörden, soweit erforderlich, auf Art. 54 BayBO gestützte bauaufsichtliche Maßnahmen treffen können. Die Anzeige gegenüber der Gemeinde will sicherstellen, dass die Gemeinde ggf. mit bauplanungsrechtlichen Instrumenten (z. B. Veränderungssperre) reagieren kann. Soweit die untere Bauaufsichtsbehörde mit der unteren Abfallbehörde identisch ist, ist ein Austausch nicht mehr erforderlich.

Für den Vollzug der abfall- und baurechtlichen Regelungen sind in Bayern die Kreisverwaltungsbehörden (KVB) zuständig.

- 1.3 Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren von den zuständigen Behörden abfallrechtlich veranlasste Kontrollen auf Baustellen durchgeführt (bitte aufgliedert nach Jahren angeben)?**

Für den Vollzug der abfallrechtlichen Regelungen sind in Bayern die KVB zuständig. Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) liegen hierzu keine kumulierten Daten vor.

2.1 Wie oft kontrollierten die zuständigen Behörden in den letzten fünf Jahren Baustellen im Rahmen der Gewerbeabfallverordnung?

Für den Vollzug der Gewerbeabfallverordnung sind in Bayern die KVB zuständig. Sie führen in eigenem Ermessen Kontrollen durch und legen in diesem Rahmen ggf. Schwerpunkte fest. Nähere Informationen zu den durchgeführten Überprüfungen von Gewerbebetrieben oder Baustellen durch die 96 KVB liegen dem StMUV nicht vor und wären nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in Erfahrung zu bringen. Die Beantwortung würde Personalkapazitäten binden, die somit nicht für Vollzugsaufgaben zur Verfügung stehen.

2.2 Aus welchem Grund (stichprobenartige Kontrollen, Kontrollen aufgrund von Hinweisen auf Verstöße etc.) wurden diese Kontrollen vollzogen (bitte aufgegliedert nach Fällen angeben)?

Siehe Antwort zu Frage 2.1

2.3 Wie oft wurden hierbei Verstöße festgestellt (bitte aufgegliedert nach Art der Verstöße angeben)?

Siehe Antwort zu Frage 2.1

3.1 Wie viele Sekundärbaustoffe (z. B. Recyclingbaustoffe, Gleisschotter, industriell hergestellte Gesteinskörnungen) wurden in den letzten fünf Jahren bei Vergaben der öffentlichen Hand eingesetzt (bitte in Tonnen und aufgegliedert nach Jahren und der Art der Sekundärbaustoffe angeben)?

Dem StMB liegen keine entsprechenden Informationen vor. Ergänzend weist das StMB darauf hin, dass in seinem Zuständigkeitsbereich keine systematischen Erhebungen der Baustoffmengen erfolgen. Solche Daten könnten auch nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden.

3.2 Wie groß war der Gesamtbaustoffbedarf bei den Vergaben der öffentlichen Hand in den letzten fünf Jahren (bitte in Tonnen und aufgegliedert nach Jahren angeben)?

Siehe Frage 3.1.

3.3 Aus welchem Grund wurden Sekundärbaustoffe bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen bzw. nicht berücksichtigt (bitte aufgegliedert nach Fällen angeben)?

Siehe Frage 3.2.

4.1 Warum wird trotz der vergaberechtlichen Vorgabe bei Bauvorhaben in vielen bayerischen Kommunen nicht produktneutral ausgeschrieben?

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) teilt hierzu mit, dass die Frage nicht pauschal beantwortet werden kann, sondern vom jeweiligen Einzelfall abhängt. Dabei ist auch relevant, ob im Falle einer nicht produktneutralen Aus-

schreibung von einer im Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) vorgesehenen Ausnahmebestimmung in zulässiger Weise Gebrauch gemacht wurde. Beispielsweise kann nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A und § 7 EU Abs. 2 VOB/A vom Grundsatz der Produktneutralität abgewichen werden, wenn dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist. Unterhalb des EU-Schwellenwertes können sich Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße in den jeweiligen Einzelfällen an die Nachprüfungsstellen nach § 21 VOB/A wenden. Ab Erreichen des EU-Schwellenwertes steht betroffenen Unternehmen das europa- und bundesrechtlich vorgesehene Nachprüfungsverfahren nach §§ 155 ff Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zur Verfügung.

4.2 Wie viele der Ausschreibungen der Kommunen zu Bauvorhaben waren in den letzten fünf Jahren nicht produktneutral formuliert?

Dem StMI liegen hierzu keine statistischen Informationen vor, in welchem Umfang und aus welchen Gründen kommunale Auftraggeber nicht produktneutral ausschreiben.

4.3 Aufgrund welcher Gründe werden Sekundärbaustoffe bei Ausschreibungen der Kommunen offensiv ausgeschlossen (bitte aufgliedert nach Fällen mit Begründung angeben)?

Dem StMI liegen keine statistischen Informationen vor, ob und aus welchen Gründen kommunale Auftraggeber Sekundärbaustoffe bei ihren Ausschreibungen ausschließen. Die Entscheidung, welche Leistungen mit welchen Eigenschaften sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben beschaffen, treffen die Kommunen aufgrund ihres verfassungsrechtlich verbürgten Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich eigenverantwortlich. Angesichts dieser Beschaffungsautonomie können staatliche Aufsichtsbehörden nur tätig werden, wenn die Kommunen gegen Rechtsvorschriften verstoßen. Die regelmäßige Einbindung von Sekundärbaustoffen ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Nr. 2.1 der auch für Kommunen verbindlichen Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR) bestimmt zwar, dass in der Leistungsbeschreibung etwaige Gesichtspunkte des Umweltschutzes, beispielsweise aus Reststoffen oder Abfällen hergestellte Güter und Baustoffe, vorzugeben sind. Dies gilt aber nur, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Diese Bewertung ist im Einzelfall zu treffen.

5. Welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um die Missachtung des Gebots der Produktneutralität bei öffentlichen Ausschreibungen zu ahnden bzw. zu verhindern (bitte aufgliedert nach Fällen für die letzten fünf Jahre angeben)?

Das StMB betont den Grundsatz der Produktneutralität bei Erstellung von Leistungsbeschreibungen in Vergabeverfahren im Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (VHB Bayern). Das VHB Bayern gilt für alle staatlichen Behörden verbindlich und wird kommunalen Auftraggebern zur Anwendung empfohlen. Im Ressortbereich des StMB finden mindestens jährlich Schulungen für die mit Bauvergaben befassten nachgeordneten Behörden statt, in denen auch die vorstehend dargestellten Regelungen erläutert werden, so auch in den letzten fünf Jahren.

6.1 Wie gestaltet sich die Situation der Zwischenlager für Bau- und Abbruchabfälle sowie Bodenaushub in Bayern (bitte aufgegliedert nach Abfallarten, Aufnahmekapazität, regionaler Verteilung angeben)?

Baulich genehmigte Lager liegen im Zuständigkeitsbereich des StMB, nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte Lager im Zuständigkeitsbereich des StMUV.

StMB: Mit Schreiben vom 04.10.2024 an die unteren und höheren Vollzugsbehörden wiesen StMUV sowie StMB auf die wegen der neuen Ersatzbaustoffverordnung anzunehmenden erleichterten Privilegierungsmöglichkeiten von Bauschuttrecyclinganlagen im Außenbereich auf bestehenden Baustoffgewinnungsbetrieben hin. Dies entlastet auch das Zwischenlagerungsmanagement an geeigneten Standorten, da Transportwege entfallen. Eine Übersicht der baulich genehmigten Zwischenanlagen liegt nicht vor.

StMUV: Für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, dazu zählen u. a. Bau- und Abbruchabfälle sowie Bodenaushub, mit einer Gesamtkapazität von 100 t oder mehr bedarf es einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Insgesamt sind 627 Zwischenlagerstandorte für nicht gefährliche Abfälle gemäß Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) genehmigt.

Bereinigt um die Zwischenlager, deren Nutzungen für andere Abfallarten gesichert zugewiesen werden können, verbleiben 543 Zwischenlager, die Bau- und Abbruchabfälle sowie Bodenaushub lagern könnten. Eine detaillierte Aufgliederung nach Anlage und Abfallart sowie Aufnahmekapazität würde eine nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand durchzuführende Ämterabfrage erfordern.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der o. g. Zwischenlager je Regierungsbezirk aufgelistet.

Regionale Verteilung nach Regierungsbezirk	Anzahl der in Betrieb befindlichen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle, die Bau- und Abbruchabfälle sowie Bodenaushub lagern könnten, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr (Stand: 09.12.2024)
Oberbayern	93
Niederbayern	65
Oberpfalz	58
Oberfranken	39
Mittelfranken	95
Unterfranken	122
Schwaben	71
Gesamt	543

6.2 Wie viel Bauschutt, Gleisschotter und Bodenaushub, der in Verfüllungen oder auf Deponien landet, könnte noch recycelt werden (bitte aufgegliedert nach Abfallart angeben)?

Mit dem Umweltministeriellen Schreiben (UMS) zur Einführung des weiterentwickelten Verfüll-Leitfadens (vom 06.07.2023) wurden Regierungen, KVB, Wasserwirtschaftsämter und das Landesamt für Umwelt umfassend u. a. darüber informiert, dass der Einsatz von Bauschutt und Gleisschotter unter konsequenter Berücksichtigung der Abfallhierarchie nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen und auf maximal ein Drittel der Verfüllmenge beschränkt bleiben soll.

Vor der Verfüllung von Bauschutt vom Abfallerzeuger oder -besitzer ist zu prüfen, ob eine höherwertige Verwertung des Materials erreicht werden kann. Nur wenn eine Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein Recycling nachweislich nicht möglich sein sollte, kann Bauschutt künftig noch verfüllt werden.

Für den Vollzug der abfallrechtlichen Regelungen sind in Bayern die KVB zuständig. Zu o. g. Mengen liegen dem StMUV keine kumulierten Daten vor.

6.3 Welchen Anteil nehmen jeweils Siedlungsabfälle sowie Bau- und Abbruchabfälle (Definition nach der Gewerbeabfallverordnung) an der Gesamtmenge des Gewerbeabfalls ein (aufgegliedert nach Jahren, für die letzten fünf Jahre angeben)?

Abfälle zur Verwertung gewerblicher Herkunft unterliegen nicht der Entsorgungspflicht der Städte, Landkreise und Zweckverbände und sind nicht überlassungspflichtig. Die Datengrundlage zu diesen Wertstoffen ist folglich unvollständig. Auf eine detaillierte Auswertung im Rahmen der Bayerischen Abfallbilanz wurde deshalb verzichtet (siehe Publikation „Hausmüll in Bayern – Bilanz 2023“, Landesamt für Umwelt).

Zum Anteil der Siedlungsabfälle sowie Bau- und Abbruchabfälle an der Gesamtmenge des Gewerbeabfalls liegen dem StMUV daher keine kumulierten Daten vor.

7.1 Wie viele stationäre Aufbereitungsanlagen für Bau- und Abbruchabfälle sowie Bodenaushub sind in Bayern derzeit genehmigt (bitte aufgegliedert nach Art der behandelten Abfälle, Anlagenkapazitäten und regionaler Verteilung angeben)?

Den Zahlen aus dem Statistischen Jahrbuch für Bayern 2023 des Landesamts für Statistik folgend wurden im Jahr 2020 90 Bauschuttrecyclinganlagen stationär bzw. semimobil und 505 mobil betrieben. In nachfolgender Tabelle werden die Aufbereitungsanlagen je nach behandelten Abfallarten aufgeschlüsselt. Es kann der Einsatz mehrerer Abfallarten pro Anlage genehmigt werden. Die Anlagenkapazitäten sowie die regionale Verteilung aller Anlagen hätten nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand und einer Ämterabfrage ermittelt werden können.

	Anzahl stationärer/ semimobiler Bauschutt- recyclinganlagen	Anzahl mobiler Bauschutt- recyclinganlagen
Insgesamt	90	505
Anzahl der Anlagen, die davon folgende Abfallarten behandeln:		
Bauschutt	77	468
Bodenaushub, Steine etc.	19	87
Straßenaufbruch	47	202
Bauholz, -glas und sonstige Bauabfälle	9	0

Nach aktuellen Angaben zu stationären Anlagen für schadstoffbelasteten Bodenaushub werden gemäß dem Atlas der Bodenbehandlung des Landesamts für Umwelt 13 Bodenbehandlungsanlagen gelistet. Diese 13 Anlagen sind in unten stehender Tabelle mit Angaben zur regionalen Verteilung, genehmigten Anlagenkapazitäten und Art der behandelten Abfälle aufgeführt.

Regionale Verteilung nach Regierungsbezirk	Anlagenstandort	Genehmigte Kapazität der Aufbereitungsanlage	Behandelbare Abfälle
Oberbayern	Garching	100 t/h	Nicht gefährliche und gefährliche mineralische Abfälle
	Hohenkammer	110 000 t/a	Ölverunreinigte Böden
	Schrobenhausen	100 000 t/a	Boden, Bauschutt, stichfeste Schlämme, diverse mineralische Abfälle
	Weilheim	92 000 t/a nicht gefährliche Abfälle; 29 080 t/a gefährliche Abfälle	Boden, Bauschutt, div. mineralische Abfälle
Niederbayern	Biburg	120 000 t/a	Boden und Steine, Bauschutt, Beton, Schotter und Auffüllungen mit schädlichen Verunreinigungen. Unter anderem: Gießerei-, Alt-, Form-, Kernsande, Schlämme, Baggergut, Strahlsande, Sandfänge, Straßenkehricht, andere mineralische Abfälle, Eignung für die Wäsche vorausgesetzt
Oberpfalz	Regensburg	85 000 t/a	Boden, Bauschutt, Gleisschotter
	Regenstauf	Mietenverfahren 28 000 t/a; Bodenluftabsaugung 7 000 t/a; Konditionierung/Homogenisierung 60 000 t/a	Mineralische Abfälle wie Boden, Bauschutt etc. mit organischen und biologisch abbaubaren Schadstoffen
Mittelfranken	Nürnberg	100 000 t/a	Ölverunreinigte Böden; sonstige Böden und Erd-aushub mit schädlichen Verunreinigungen; ölhaltige Sandfangrückstände von KfZ-Waschplätzen mit Auflagen, kommunale Sandfangrückstände; Straßenkehricht, Bauabfälle u. a.
	Insingen	Ca. 60 000 t/a	Nicht gefährliche mineralische Abfälle wie Boden, Bauschutt, Straßenaufbruch etc.
Unterfranken	Schweinfurt	56 000 t/a	Nicht gefährliche und gefährliche mineralische Abfälle
Schwaben	Betzgau	Keine Angabe	Mineralische Abfälle wie Boden, Bauschutt etc.
	Marktoberdorf	60 000 t/a	Boden, Bauschutt, Gleisschotter und andere mineralische Abfälle mit organischen und biologisch abbaubaren Schadstoffen
	Marktoberdorf	60 000 t/a	Boden, Gleisschotter, Sandfänge, Straßenkehricht und andere mineralische Abfälle

7.2 Wie viele mobile Aufbereitungsanlagen sind in Bayern im Einsatz?

Siehe Frage 7.1

7.3 Wie viele stationäre und mobile Aufbereitungsanlagen haben bis heute die nach Ersatzbaustoffverordnung seit dem 01.12.2023 für das Inverkehrbringen von Ersatzbaustoffen unabdingbaren Eignungsnachweise bei den zuständigen Behörden eingereicht?

Für den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung sind in Bayern die KVB zuständig. Die Anzahl von eingereichten Eignungsnachweisen bei den KVB wird statistisch nicht zentral erfasst. Auf Grundlage einer Umfrage bei den KVB liegt eine grobe Schätzung vor. Durch eine Hochrechnung auf alle 96 KVB in Bayern ergeben sich ca. 500 Aufbereitungsanlagen, für die ein Eignungsnachweis vorliegt.

8.1 Wie wird in öffentlichen Ausschreibungen die auch vergaberechtlich relevante Abfallhierarchie (§6 KrWG, Art. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG), d. h. anfallende Bau- und Abbruchabfälle sowie Bodenaushub vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen und erst nachrangig die Verbringung in Verfüllungen oder die Beseitigung auf Deponien zu optionieren, umgesetzt?

Das StMB teilt hierzu mit, dass im Rahmen der Planung auf die Vermeidung, die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen geachtet wird. Im Rahmen der derzeit in Vorbereitung befindlichen praktischen Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung werden bei den Staatlichen Bauämtern in Bayern für den Bereich des Straßen- und Brückenbaus weitere Maßnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft erarbeitet.

Im Übrigen wird auf die Vorgaben in Anhang 8 des VHB Bayern sowie auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8.2 Wie viele Kontrollen wurden in den letzten fünf Jahren von den zuständigen Behörden durchgeführt, um die Einhaltung der Abfallhierarchie bei der Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Bodenaushub zu überwachen (bitte aufgegliedert in Jahren angeben)?

Für den Vollzug der abfall- und baurechtlichen Regelungen sind in Bayern die KVB zuständig. Die KVB orientieren sich bei der Ausgestaltung abfallrechtlicher Überwachungstätigkeiten vornehmlich an Kriterien wie u. a. der Betriebsgröße und der Branche, welcher der Abfallerzeuger bzw. -besitzer angehört. Die immissionsschutzrechtliche Überwachung von Vorbehandlungsanlagen und Abfalllagern richtet sich nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den hierfür in Bayern vorgesehenen Überwachungsintervallen.

Mit UMS vom 14.12.2017 wurden den Regierungen Vollzugshilfen zur Anwendung und Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie der §§6 bis 8 KrWG übermittelt.

Zur Anzahl von Kontrollen vor Ort liegen dem StMUV keine kumulierten Daten vor.

8.3 In wie vielen Fällen wurden dabei Verstöße festgestellt und welche Folgen hatten die Verstöße für den Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Betreiber der Verfüllung oder Deponiebetreiber (bitte aufgegliedert nach Fällen angeben und Angabe der jeweiligen Folgen)?

Siehe Frage 8.2.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.